

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Johannsen, Tüstenberg, Maas und
Dr. Graf

in der Sitzung vom 7. Juli 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision in dem
Urteil des 17. Zivilsenats - Entschä-
digungssenate - des Oberlandesgerichts
München vom 4. Oktober 1966 wird auf
Kosten des Klägers zurückgewiesen.
Gerichtliche Gebühren und Anlagen
werden für das Beschwerdeverfahren
nicht erhoben.

Schlussatz

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Be-
rufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen
Urteil mit Recht nicht zugelassen. Denn es ist keiner
der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 ZPO allein
die Revision zugelassen werden darf.

Dem Kläger ist eine Entschädigung für Gesundheitss-
chaden zugesprochen worden. Für die Bemessung der Höhe
dieser Entschädigung ist er in die vergleichbare Gruppe
der Beamten des mittleren Dienstes eingereiht worden.
Mit der den Gegenstand dieses Verfahrens bildenden Klage
macht er höhere Entschädigungsansprüche geltend mit der

NO

- 3 -

**Behauptung, er müsse nach seinem vor der Verfolgung
erzielten Einkommen in die vergleichbare Gruppe der
Beamten des gehobenen Dienstes eingereiht werden. Das
Berufungsgericht hat seinem Begehren nicht entsprochen,
denn es hat nicht als erwiesen angesehen, daß der Klä-
ger aus seinem Geschäft ein jährliches Einkommen von
3.600,-- RM oder mehr erzielt habe. Es hat festgestellt,
daß das Geschäft des Klägers keinen größeren Umfang ge-
habt habe. Das angefochtene Urteil beruht allein auf
diesen vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen
Feststellungen. Der Kläger greift sie auch nur mit Ver-
fahrensrügen an. Diesen kommt aber keine über den ent-
schiedenen Fall hinausreichende grundsätzliche Bedeu-
tung zu. Unabweisbar kann daher die Revision nicht
eingelassen werden. Abgesehen davon sind auch die von
dem Kläger erhobenen Rügen unbegründet.**

**Da kein Grund für die Zulassung der Revision be-
steht, mußte die sofortige Beschwerde mit der Kosten-
folge aus §§ 209, 225 Abs. 1 ZPO, § 97 ZPO zurückge-
wiesen werden.**

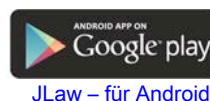
Aecher

Johannsen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)